

# **Merkblatt zur Erfassung von Cash-Pooling in der jährlichen Schuldenstatistik der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (Nicht-Staatssektor) am 31.12.2021 –EVAS Nr. 71329-**

## **1. Definition von Cash-Pooling in der amtlichen Statistik**

Cash-Pooling (auch Liquiditätsverbund genannt) bezeichnet eine Konstellation, in der Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements einander liquide Mittel zur Verfügung stellen oder auf diese zurückgreifen können.

Die den Cash-Pool verwaltende Einheit wird „Cash-Pool-Führer“, die teilnehmenden Einheiten „Cash-Pool-Einheiten“ genannt. Als Einheiten im Sinne von Cash-Pooling gelten nur Einheiten, die über eine eigenständige Rechnungslegung verfügen. Liquiditätsbeziehungen mit Einheiten, die selbst keine eigenständigen berichtspflichtigen Einheiten in den Finanzstatistiken sind (z.B. innere Darlehen aus Rücklagen, für die keine Sonderrechnung geführt wird) und eine rein fiktive Verrechnung von Salden zur Zinsoptimierung sind nicht zu erfassen.

Insbesondere folgende Sachverhalte sind beim Cash-Pooling auszuweisen:

- Liquiditätsverbünde zwischen Kern- und Extrahaushalten und sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
- Liquiditätsverbünde, die „Cash Concentration“<sup>1)</sup> praktizieren
- Liquiditätsverbünde über Landeshauptkassen

<sup>1)</sup> *Cash Concentration (auch Zinsoptimierung oder Bargeldkonzentration) bedeutet, dass Geldmittel verschiedener Akteure auf einem zentralen Konto (Cash-Pool-Konto) zusammengeführt werden.*

## **2. Meldung von Cash-Pooling in der Schuldenstatistik der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (SFEU)**

Liquiditätsbeziehungen aller am Cash-Pool teilnehmenden Einheiten werden stets bilateral gegenüber dem Cash-Pool als Gegenpartei abgebildet. Die Meldung ist dabei jeweils von den einzelnen Cash-Pool-Einheiten sowie vom Cash-Pool-Führer, der selber auch als Cash-Pool-Einheit agieren kann, durchzuführen.

**Für die Erfassung von Cash-Pooling sind folgende Tatbestände zu beachten:**

### **a) Statistikmeldung aus Sicht einer Cash-Pool-Einheit**

Eine Cash-Pool-Einheit hat zum Stichtag entweder ein Guthaben (Forderung) oder eine Verbindlichkeit gegenüber dem Cash-Pool. Da die sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in der Schuldenstatistik, jedoch nicht in der Finanzvermögenstatistik berichtspflichtig sind, werden bei diesen nur deren Verbindlichkeiten im Rahmen des Cash-Pooling erfasst; die Erfassung von Forderungen der SFEU im Rahmen des Cash-Pooling entfällt somit.

Eine Teilnahme an Cash-Pooling ist auch für Cash-Pool-Einheiten möglich, die kein eigenes Bankkonto besitzen. In diesem Fall sind ihre gesamten Geldmittel auf dem Bankkonto des Cash-Pool-Führers eingezahlt. Wenn eine Cash-Pool-Einheit mehr in den Cash-Pool eingezahlt als aus diesem erhalten hat, ist sie in einer Guthaben-Position gegenüber dem Cash-Pool; daher ist in diesem Fall von der Cash-Pool-Einheit (sofern es sich um ein SFEU handelt) keine Meldung in der Schuldenstatistik vorzunehmen.

Weist eine Cash-Pool-Einheit zum Stichtag dagegen eine Verbindlichkeit gegenüber dem Cash-Pool auf, meldet sie diese in der Schuldenstatistik unter Cash-Pooling im öffentlichen Bereich“ beim Merkmal „Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel (Code **P0160/P0169**).

Beispiel: Die Cash-Pool-Einheit A hatte zum 31.12.2020 ein Cash-Pool-Guthaben von 1 Mio. Euro. In der Schuldenstatistik der SFEU erfolgt somit keine Meldung.

Im Laufe des Folgejahres hat die Einheit allerdings 1,5 Mio. Euro mehr Mittel aus dem Cash-Pool in Anspruch genommen als eingezahlt. Es besteht somit **keine** Forderung mehr gegenüber dem Cash-Pool, da die im Folgejahr entnommenen Mittel das Guthaben aus dem Vorjahr übersteigen.

Da die Cash-Pool-Einheit über ihr ursprüngliches Guthaben (1,0 Mio. Euro) hinaus weitere Mittel entnommen hat (0,5 Mio. Euro mehr als das Guthaben zum 31.12.2020), muss sie zum 31.12.2021 in der Schuldenstatistik eine Verbindlichkeit gegenüber dem Cash-Pool in Höhe von 0,5 Mio. Euro unter

„Cash-Pooling im öffentlichen Bereich“ beim Merkmal „Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel“ (Code P0160/P0169) ausweisen.

#### **b) Statistikmeldung aus Sicht des Cash-Pool-Führers**

Das Verhältnis zu jeder an dem Cash-Pool teilnehmenden Einheit ist einzeln zu betrachten und festzustellen, ob der Cash-Pool eine Forderung oder eine Verbindlichkeit gegenüber der jeweiligen Einheit hat. Der Cash-Pool-Führer kann entsprechend – im Gegensatz zu den Cash-Pool-Einheiten – gleichzeitig sowohl Forderungen als auch Verbindlichkeiten gegenüber verschiedenen Cash-Pool-Einheiten haben. Als SFEU ist aber nur die Meldung der Verbindlichkeiten in der Schuldenstatistik vorgesehen.

Der Cash-Pool-Führer muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit, die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann.

Dies meldet er gemäß der Erläuterung 2 a) (*Statistikmeldung aus Sicht einer Cash-Pool-Einheit*).

Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab. Die aus Sicht des Cash-Pools bestehenden Verbindlichkeiten und Forderungen<sup>2)</sup> entsprechen daher spiegelbildlich den bestehenden Forderungs-<sup>2)</sup> und Verbindlichkeitspositionen der Cash-Pool-Einheiten.

<sup>2)</sup>eine statistische Meldung der Forderungen im Rahmen des Cash-Pooling erfolgt als SFEU nicht.

Die Meldung in der Statistik erfolgt nach dem **Bruttoprinzip**, d.h. sowohl die Forderungen als auch die Verbindlichkeiten des Cash-Pools gegenüber den Cash-Pool-Einheiten müssen vom Cash-Pool-Führer separat ermittelt werden; es werden jedoch nur die Verbindlichkeiten in der Schuldenstatistik nachgewiesen.

#### **Eine Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten miteinander ist nicht zulässig.**

Alle Verbindlichkeiten, die der Cash-Pool gegenüber den Cash-Pool-Einheiten (einschließlich des Cash-Pool-Führers selbst) hat, sind vom Cash-Pool-Führer zusammenzufassen und in der Schuldenstatistik unter der Position „Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten“ (Code P0150/P0159) zu erfassen.

Durch die Doppelrolle des Cash-Pool-Führers ergibt sich folgende Besonderheit:

Wenn der Cash-Pool-Führer dem Cash-Pool eigene Liquiditätsüberschüsse zuführt, muss er dies ebenso in der Schuldenstatistik aus Perspektive des Cash-Pool-Führers in der Meldung für den Cash-Pool unter dem Merkmal „Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten“ (Code P0150/P0159) erfassen. Wenn der Cash-Pool-Führer hingegen seinen eigenen Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool deckt, erfordert dies in der Schuldenstatistik eine Meldung unter dem Merkmal „Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel“ (Code P0160/P0169).

#### **c) Kreditaufnahmen des Cash-Pool-Führers für den Cash-Pool beim nicht-öffentlichen Bereich**

Übersteigt der Liquiditätsbedarf der Cash-Pool-Einheiten die Geldmittel des Cash-Pools, so kann es vorgesehen sein, dass der Cash-Pool-Führer einen Kassenkredit (typischerweise bei einem Kreditinstitut) aufnimmt. Dies kann durch Überziehung des Cash-Pool-Kontos, sofern es bei einem Kreditinstitut geführt wird, oder durch anderweitige Kreditaufnahme und Überweisung auf das Cash-Pool-Konto erfolgen. In jedem Fall ist die Kassenkreditaufnahme in der Schuldenstatistik nur durch den Cash-Pool-Führer auszuweisen. Der aufgenommene Kassenkredit wird in der Schuldenstatistik bei den „Kassenkrediten gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich“ (Code P0010/P0019) sowie in der Darunter-Position „Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite“ (Code P0140/P0149) ausgewiesen.

Deckt der Cash-Pool-Führer den die Geldmittel des Cash-Pools übersteigenden Liquiditätsbedarf der Cash-Pool-Einheiten mit eigenen Mitteln, ist keine Kassenkreditaufnahme nötig. In diesem Fall meldet der Cash-Pool-Führer die zum Ausgleich des Cash-Pool-Kontos genutzten Mittel (aus Sicht des Cash-Pools) in der Schuldenstatistik unter „Cash-Pooling im öffentlichen Bereich: Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten“ (Code P0150/P0159).

Sind die einzelnen Cash-Pool-Einheiten selbst zur anderweitigen Kreditaufnahme befugt und erfolgt eine vom Cash-Pooling unabhängige Schuldenaufnahme, erfolgt der Ausweis in der Schuldenstatistik außerhalb von Cash-Pooling durch die jeweilige Cash-Pool-Einheit, die den Kredit aufnimmt.

#### **d) Teilnahme an mehreren Cash-Pools**

Nimmt eine Einheit an mehreren Cash-Pools teil, so sind ihre jeweiligen Beziehungen zu den Cash-Pools separat zu ermitteln und aggregiert zu melden. **Eine Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verschiedenen Cash-Pools miteinander ist nicht zulässig.** Dieses Bruttoprinzip gilt unabhängig davon, wie die Einheit an den Cash-Pools teilnimmt – ob als Cash-Pool-Einheit oder Cash-Pool-Führer.

#### **e) Vermengung von Cash-Pool-Vermögen und Vermögen des Cash-Pool-Führers**

Ein Sonderfall besteht, wenn der Cash-Pool-Führer Cash-Pool-Mittel mit dem eigenen Vermögen vermengt. Das könnte bspw. der Fall sein, wenn der Cash-Pool-Führer eigene Kassenkredite mit Cash-Pool-Mitteln tilgt oder Cash-Pool-Mittel auf ein anderes Verrechnungskonto des Cash-Pool-Führers überwiesen werden, von dem er auch eigene Ausgaben tätigt. Dann besteht die Möglichkeit, dass das Cash-Pool-Vermögen auch für den Liquiditätsbedarf des Cash-Pool-Führers verwendet wird. Daher wird bei einer Vermengung des Cash-Pool-Vermögens mit dem Vermögen des Cash-Pool-Führers immer unterstellt, dass hier eine Entnahme aus eigenem Liquiditätsbedarf vorliegt und keine bloße Mittelanlage.

#### **f) Cash-Pooling mit Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs**

Wird Cash-Pooling mit Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs betrieben, so sind diese Sachverhalte **nicht in dem Block „Cash-Pooling im öffentlichen Bereich“** in der Schuldenstatistik zu melden, da hier ausschließlich Cash-Pooling mit Einheiten des öffentlichen Bereichs ausgewiesen wird. Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Cash-Pool-Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs sind in der Schuldenstatistik als Kassenkredite gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich (*Code P0010/P0019*) anzugeben. Des Weiteren ist zu beachten, dass der Cash-Pool-Führer Kassenkreditaufnahmen für den Cash-Pool, die durch Entnahmen von Cash-Pool-Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs notwendig werden, ebenfalls bei den Kassenkrediten gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich (*Code P0010/P0019*) sowie bei der Darunter-Position „Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite (*Code P0140/P0149*) melden muss.